



# Merkblatt Familiennachzug (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EG/EFTA sind)



## 1. Personen, welche nachgezogen werden können:

Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, für welche die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller zu sorgen hat.

## 2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen:

### 2.1 Angemessene Wohnung

Personen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen grundsätzlich eine angemessene Wohnung besitzen. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürgerinnen/Bürger am Wohnort gelten.

### 2.2 Einkommen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss grundsätzlich eine Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können. Die Fremdenpolizeibehörde bestimmt die Mindesthöhe des erforderlichen Einkommens.

### 2.3 Gefestigter Aufenthalt

Der Aufenthalt der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers muss gefestigt sein. Ein Aufenthalt ist gefestigt, wenn das bisherige Verhalten zu keinen Klagen Anlass gegeben hat.

## 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig den Gesuchsformularen B1 und B2 beizulegen:

- Passfoto
- Original Eheschein oder Familienbüchlein
- Familienstandsbescheinigung sofern die Trauung vor mehr als 6 Monaten stattfand
- Geburtsscheine der Kinder
- ggf. Kopien der Scheidungsurteile beider Ehepartner
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Auszug aus dem Betreibungsregister über die Gesuchstellerin/Gesuchsteller
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate) über Ehegattin/Ehegatte
- Passkopien der nachziehenden Personen (bei Ehepaaren auf den Namen der Heirat)
- Kopien der Lohnabrechnungen, sofern vorhanden der letzten 12 Monate
- Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen.

### Für den Nachzug von:

- Kindern aus früheren Ehen
- Ausserehelichen Kindern
- Kindern getrennt lebender Eltern

sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Scheidungsurteils, das sich auch über das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge aussprechen muss
- Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass dieser/diese mit der Ausreise des Kindes einverstanden ist
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass diese/r mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
- Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht:
  - wer das Kind bis heute betreut hat
  - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll

## 4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Nachzug von Familienangehörigen sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers in der Schweiz einzureichen.

**Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**